

**Änderungsvereinbarung zwecks Neufassung des
Gewinn- und Verlustübernahmevertrages**
vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959,
6. Juni 1968 und 31. Dezember 1970

als

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachfolgend als „Commerzbank“ bezeichnet -

und der

Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

- nachfolgend als „Tochtergesellschaft“ bezeichnet -

Präambel

Zwischen der Commerzbank und der Tochtergesellschaft besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 06. Juni 1968 und 31. Dezember 1970. Die Commerzbank hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Tochtergesellschaft im Nennbetrag von € 80.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der Tochtergesellschaft entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die

steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 11. Juni 1953 in der Fassung der Nachträge vom 16. Dezember 1959, 06. Juni 1968 und 31. Dezember 1970 geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 und Absatz 3 – an die Commerzbank abzuführen, wobei die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten darf.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf mit Zustimmung der Commerzbank Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Commerzbank von der Tochtergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2

Verlustübernahme

Die Commerzbank ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Commerzbank zu erstellen und festzustellen.

- (2) Endet das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Commerzbank, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Tochtergesellschaft im Jahresabschluss der Commerzbank für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam. Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach vorstehendem Absatz 2 Satz 2 fest geschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ende der vorstehenden Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Commerzbank ihre Beteiligung an der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder einbringt oder wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

§ 5

Schlussbestimmungen


- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien beabsichtigten Zweck der weggefallenen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

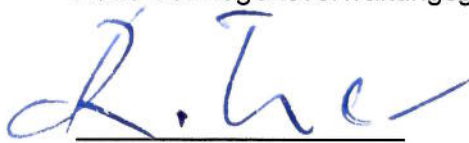
Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft


(Tino Krieg)


(Jörg Wilhelms)

Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH


(Reiner Wohlmann)


(Jochen Liese)